über die gr. Bergstr. u. Reichenstr. hinaus in Altona . . . . . 12 ß
nach Ottensen oder St. Pauli . . . . . 12 „
nach Hamburg . . . . . 16 „

II. Für die Droschken.

Vom Landungsplatz nach jeder Straße in Altona od. St. Pauli . . . 8 „
„ „ „ Hamburg oder Ottensen . . . . . 12 „

Wenn mehr als 2 Personen im Wagen, wird à Person 4 ß mehr, für jeden Koffer 4 ß mehr, u. für alles sonstige Reisegepäck aller Mitfahrenden zusammen 2 ß mehr bezahlt.

Für die Befestigung der Koffer und des sonstigen Gepäcks, so wie an Trinkgeld darf Nichts gefordert werden. (Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 10. April 1844.)

Die allgemeine **Altonaer Droschken-Taxe** findet sich in jedem s. g. Türken-Kalender abgedruckt.

Umzieh-Termine für Mieth-Wohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage aber auf einen Sonn- oder Festtag fallen, die nächsten darauf folgenden Werktage. — Die halbjährige Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährige Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31 Jul., beide Tage eingeschlossen, beschafft werden. (Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 2. Mai 1846.)

Die gesetzlichen **Dienstwechsel-Termine** in der Stadt Altona für Dienstmiethen, welche halbjährig oder jahrweise geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden sind, die zweiten Sonntage nach den Umziehetagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammen fällt, der darauf folgende Sonntag (in d. Jahre 1849 also der 13. Mai und der 11. Novbr.) Die vierteljährigen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

(Ober.-Präsid. Bekanntm. v. 2. Mai 1846.)

Zins- und Capitalzahlungs-Termine: Himmelfahrts- und Martini-Bischofs-Tag, also im Jahre 1849: der 17. Mai und 11. November.

Dienstbücher. Alle Dienstboten sind bei Vermeidung einer Brüche bis zu 1 Rthlr. 12 Sch. Cour. verpflichtet, bei jedem Dienstwechsel binnen acht Tagen nach dem Dienstantritt, ihr Dienstbuch im Polizeiamte vorzuzeigen, welches dasselbe gegen eine Gebühr von 4 Sch. Cour. mit dem Product zu bezeichnen und den Namen der neuen Herrschaft zu bemerken hat. Ebenfalls sind die Dienstherrschaften bei Vermeidung derselben Brüche für die Befolgung dieser Vorschrift abseiten der Dienstboten verantwortlich.

(Ober-Präsid.-Bekanntm. v. 14. März 1845.)

Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gesindes in dessen Dienstbuche das Datum des Abganges, und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gesinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfälligen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugniß über das Verhalten des Gesindes während der Dienstzeit hinzufügen will.

(Gesinde-Ordn. v. 25. Febr. 1840. §§ 42, 43, u. 45.)

Streitigkeiten in Gesindesachen sind von dem hiesigen Niedergerichte zu erledigen.

(Ges. Ordn. § 52.)

Dem Schornsteinfeger kommt für das Reinigen der Schornsteine folgende Vergütung zu: für jeden Schornstein in einem Hause von einem Stockwerk oder auf einem Sahl 4 ß Cour., im Hause von 2 Stockwerken 6 ß, von 3 oder 4 Stockwerken 8 ß, von 5 oder mehreren Stockwerken 10 ß.

Anmerkung. Wenn der Schornstein eines Sahles durch mehrere Stockwerke sich erstreckt, so ist die Vergütung für die Reinigung desselben nach der Zahl der Stockwerke in Gemäßheit der vorstehenden Taxe zu bestimmen.

(Ob.-Präsidial-Bekanntmachung, 5. März 1835.)

Israelitische Pfandleiher.

Den nachstehend benannten Mitgliedern der hiesigen hochdeutschen Israelitengemeine: 1) Moses Mannheimer, 2) Lipmann Bing, 3) Samuel Meyer Cohen, in Firma: Meyer Wulff, 4) Berend Nathan Heilbut, in Firma: Fürst Wwe. Nachfolger, 5) Falck Simon, 6) Hartwig Hirsch, in Firma: Hirsch Lazarus Söhne, 7) Salomon Joseph Herz,

Bleed Through Soiled Document